

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Groß Vollstedt

Inhalt:

Neufassung vom 15.1.97, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 3 vom 25.1.97

1. Änderung vom 22.12.99, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 1 vom 8.1.2000
2. Änderung vom 28.2.2002, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 10 vom 9.3.2002
3. Änderung vom 10.12.2005, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 49 vom 10.12.2005
4. Änderung vom 09.05.2016, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 23 vom 10.06.2016
5. Änderung vom 24.01.2018, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 7 vom 16.02.2018

Vorgeschichte:

Satzung vom 3.8.72, veröffentlicht durch Aushang am 10.8.72

Neufassung vom 25.1.80, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 4 vom 25.1.80

Neufassung vom 10.9.87, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 38 vom 19.9.87

Änderung vom 4.2.94, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 9 vom 5.3.94

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. 2017, S. 269), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2017 folgende Neufassung der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Groß Vollstedt erlassen:

§ 1 – Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes beträgt je Grabbreite für
 - a) Wahlgräber für Särge bis 1,20 m Länge und Urnen für die Dauer von **20 Jahren** **120,00 €**
 - b) Wahlgräber für Särge über 1,20 m Länge für die Dauer von **30 Jahren** **180,00 €**
 - c) Gräber in der Urnengemeinschaftsanlage für die Dauer von **20 Jahren** **120,00 €**
 - d) die zusätzliche Belegung eines Wahlgrabes mit einer Urne **70,00 €**
- (2) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern beträgt jährlich 1/20 bzw. 1/30 der Grabnutzungsgebühr. Dies gilt sinngemäß für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Beisetzung einer weiteren Urne.
- (3) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an der anonymen Grabgemeinschaftsanlage (Urnen und Särge) richtet sich nach Abs. 1.

§ 2 – Beerdigungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt 26,00 Euro.
- (2) Für die Grabherstellung wird die Gebühr nach den jeweiligen Gestehungskosten berechnet.

§ 3 – Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen beträgt bei Särgen das 10-fache, bei Urnen das 5-fache der Gebühr nach § 2 Abs. 2.
- (2) Die Gebühr für die Umbettung von auswärtigen Friedhöfen zum Friedhof der Gemeinde wird nach § 2 Abs. 2 berechnet.

§ 4 – Gebühr für die Unterhaltung und Pflege des Friedhofes

- (1) Für die Unterhaltung und Pflege des Friedhofes ist je Grabbreite bzw. je Urnen-grabstelle eine Gebühr zu zahlen. Sie beträgt

a) bei Erwerb eines Grabnutzungsrechtes für 20 Jahre	120,00 €
b) bei Erwerb eines Grabnutzungsrechtes für 30 Jahre	180,00 €
c) bei Gräbern in der Urnengemeinschaftsanlage	600,00 €
d) bei Gräbern in Rasenlage	840,00 €
- (2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes weitere Jahr 1/30 bzw. 1/20 des in Abs. 1 genannten Betrages
- (3) Wird das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit an die Gemeinde zurückgegeben, so beträgt die zusätzliche jährliche Gebühr für die Unterhaltung und Pflege pro Grabstelle 30,00 €

§ 5 – Verwaltungsgebühren

- (1) Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde einschließlich Aushändigung der Friedhofssatzung beträgt die Gebühr **20,00 €**
- (2) Genehmigung eines Grabmals

a) Grabplatte	20,00 €
b) Steine bis zu 1 m Höhe oder Breit	30,00 €
c) Steine über 1 m Höhe oder Breite	45,00 €
- (3) Zulassung eines Gewerbetreibenden (Gärtner, Steinmetz) zu gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof

d) für die Dauer von 10 Jahren	60,00 €
e) für einmalige Arbeiten	12,00 €

§ 6 – Sonderleistungen

Für zusätzliche Leistungen der Gemeinde (z.B. Räumung einer Grabstätte) kann von den Nutzungsberechtigten eine besondere Gebühr erhoben werden. Ihre Höhe orientiert sich an den tatsächlichen Erstehungskosten.

§ 7 – Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller oder diejenigen, verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse von mehreren Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 8 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit Vollendung der Leistungen der Gemeinde. Die Gebühren sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und zugunsten der Gemeinde Groß Vollstedt an die Amtskasse Amt Nortorfer Land zu zahlen. Rückständige Gebühren werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

§ 9 – Gebührenermäßigung

- (1) Wenn die Einziehung der Gebühren nach Lage des Falles unbillig wäre, können Gebühren auf Antrag von der Gemeindevertretung ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Für die Bestattung von Sozialhilfeempfängern werden die mit dem zuständigen Sozialamt vereinbarten Entgelte anstelle der in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 10 – Inkrafttreten

Die Friedhofgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Friedhofgebührensatzung unter Berücksichtigung dieser Nachtragsatzung geltenden Fassung bekannt zu machen.

Groß Vollstedt, den 07.02.2018

Gemeinde Groß Vollstedt
Der Bürgermeister